

Communiqué der Tierärztekammern Deutschlands – Frankreichs – Belgiens – Luxemburgs

Vertreter tierärztlicher Organisationen aus Frankreich, Belgien, Luxemburg und Deutschland haben ein Communiqué verfasst, das sich mit der Definition des Berufs Tierärzt:in sowie der Übernahme von Tierarztpraxen durch Kapitalgesellschaften befasst. Hier der aus dem französischen übersetzte Wortlaut (die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Personen, unabhängig vom Geschlecht).

Kein Tier erfährt die genau gleiche Behandlung wie ein anderes, mit keinem Halter wird genau gleich umgegangen wie mit einem anderen, kein Tierarzt geht genau gleich vor wie sein Kollege. Die Einzigartigkeit jeder Beziehung ist fester Bestandteil eines jeden tierärztlichen Einsatzes. Gewährleistet wird sie durch die Unabhängigkeit. Der Tierarzt macht von seiner Handlungsfreiheit Gebrauch, sowohl in Bezug auf die bei seiner Berufsausübung gepflegte Qualität der Beziehungen als auch in Bezug auf seine permanente, mit dem Status eines Wissenschaftlers und Tierarztes untrennbar verbunden Hinterfragung der Dinge. Tierärztlich tätig sein bedeutet, sich in einem Umfeld zu bewegen, in dem man jede Beziehung, jede Entscheidung und jede Behandlungsart frei gestalten kann.

Die tierärztliche Berufsausübung stützt sich auf drei zusammenhängende, sich ergänzende Kriterien:

- fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der EU durch ein von jedem Mitgliedstaat ausgestelltes Diplom anerkannt werden und die Praxiserfahrung mit einbeziehen;
- dem Willen zur Fürsorge, demzufolge eine tierärztliche Behandlung mehr ist als nur die situationsbezogene Erbringung von klinischen oder fachspezifischen Leistungen;
- Rechtskonformität, einschließlich des Beitritts zu den in jedem EU-Mitgliedstaat vorgeschriebenen berufsständischen Vertretungen, der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere des Ethik-Kodex.

Demnach ist die Arbeit als Tierarzt zu definieren als effektive, persönliche und regelmäßige Ausübung einer gesetzlich geregelten Tätigkeit, für die der Veterinärmediziner den entsprechenden Abschluss vorweisen muss und für die er haftet. Um aber ein praktizierender Tierarzt zu sein, reicht es nicht, alle formellen amtlichen Vorgaben erfüllt zu haben. Die Aus-

führung von Verwaltungs- und Managementaufgaben macht aus einem Tierarzt noch keinen praktizierenden Veterinärmediziner.

Tierärzte handeln im gesamtgesellschaftlichen Interesse zugunsten der Tiergesundheit (zu der auch das Tierwohl zählt), des Schutzes der öffentlichen Gesundheit sowie der Gesundheit von Ökosystemen, was sich unter dem Konzept des „One Health“ subsumieren lässt. Ihre Unabhängigkeit soll gewährleisten, dass sie sich nicht von Überlegungen leiten lassen, die dem Gemeinwohl zuwiderlaufen. Deshalb handelt es sich ja auch um einen reglementierten Beruf, bei dem Gesundheit – im weitesten Sinn – den Vorrang vor persönlichen Interessen hat.

Diese Unabhängigkeit ist eng gekoppelt an das Vertrauen, das für eine gute Beziehung zwischen allen Betroffenen unabdingbar ist. Die Unabhängigkeit des Tierarztes folgt dem grundlegenden, unantastbaren Prinzip der freien Berufsausübung und ist zu verstehen als die ethische und deontologische Selbstverpflichtung, als Grundlage für sein Tun ausschließlich seine wissenschaftlichen Kenntnisse und seine Erfahrung heranzuziehen, mit dem Ziel, die Interessen des Tieres, der öffentlichen Gesundheit und des Kunden zu schützen.

Deshalb ist die Europäische Kommission gehalten

- anzuerkennen, dass der Beruf des Veterinärmediziners, wie der des Arztes, Apothekers und Zahnarztes, eine freiberufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen ist und demzufolge einen ähnlichen Rahmen für seine Ausübung zu schaffen;
- in Anbetracht des gleichen zwingenden Grundes der Gemeinwohlinteressen, ergänzt durch die Aspekte von Tiergesundheit und Tierwohl, für den Berufsstand der Tierärzte die gleichen rechtlichen Sicherheiten zu gewährleisten, wie sie für die Berufe in den Diensten der menschlichen Gesundheit bestehen.

Letztendlich geht es darum, dass der Tierarzt sich nie in der Lage wiederfinden darf, vorgeschrieben zu bekommen, mit welchen berufspraktischen Maßnahmen er seine Ziele bei tierärztlichen Eingriffen jeglicher Art erreicht.

Die Verpflichtung zur Unabhängigkeit des Veterinärmediziners kommt letztendlich der präventiven und kurativen Behandlung der Tiere zugute. Sie gereicht auch allen einschlägigen administrativen Tätigkeiten

Communiqué der Tierärztekammern Deutschlands – Frankreichs – Belgiens – Luxemburgs

Communiqué des vétérinaires allemands, français, belges et luxembourgeois

Communiqué van de dierenartsen Duitsland - België - Frankrijk - Luxemburg

Communiqué der Tierärztekammern Deutschlands – Frankreichs – Belgiens – Luxemburgs

Communiqué des vétérinaires allemands, français, belges et luxembourgeois

Communiqué van de dierenartsen Duitsland - België - Frankrijk - Luxemburg

Logo: BTK, NGRD, COLLEGE VETERINAIRES, VETERINAIRE, VET. VERENIGINGEN

Das Communiqué wurde auf Deutsch, Französisch, Niederländisch und Englisch veröffentlicht.